



SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes [REDACTED]
vertreten durch den Vater [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Antragsteller -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Voigt

am 28. August 2003

beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Ton, Dresden, als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Der Antrag des Beteiligten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. März 2002 - A 14 K 30209/00 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beteiligte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Gründe

Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 119 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 121 Abs. 1 ZPO zu entsprechen.

Der Antrag des Beteiligten auf Zulassung der Berufung kann keinen Erfolg haben, weil der vom Beteiligten ausschließlich geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht mehr gegeben ist.

1. In dem Antragsschriftsatz vom 5.7.2002 hat der Beteiligte zur Begründung seines Zulassungsantrags als grundsätzlich klärungsbedürftig die verallgemeinerungsfähige Tatsachenfrage aufgeworfen, ob minderjährige Kinder bereits wegen Aufenthalts im westlichen Ausland und Asylbeantragung oder wegen eines solchen Nachfluchtverhaltens ihrer Eltern von politischer Verfolgung durch das Regime von Saddam Hussein bedroht seien.

Diese Fragestellung kann die Berufungszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht mehr rechtfertigen, weil sie sich im Berufungsverfahren nicht mehr stellen würde. Der Zulas-

sungstatbestand der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG setzt voraus, dass die als klärungsbedürftig aufgeworfene Rechtsfrage oder verallgemeinerungsfähige Tatsachenfrage einer Klärung in dem angestrebten Berufungsverfahren zugänglich ist, weil es für den Erfolg der Berufung darauf ankommt, wie sie beantwortet wird. Dieses Erfordernis der konkreten Entscheidungserheblichkeit folgt aus dem Zweck des Zulassungstatbestandes gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, der darin besteht, die Rechtsfortentwicklung und Rechtseinheit zu gewährleisten. Dieser Zweck kann nicht mehr erfüllt werden, wenn es auf die Beantwortung der als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Frage für den Ausgang des Berufungsverfahrens nicht mehr ankommt (vgl. zum Ganzen, Schenk, in: Hailbronner, Ausländerrecht, Bd. 3, § 78 AsylVfG, RdNr. 66a m.w.N.). An der konkreten Entscheidungserheblichkeit fehlt es, wenn eine als grundsätzlich bedeutsam dargelegte Tatsachenfrage aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag ihre entscheidungserhebliche Bedeutung für die Beurteilung des Asyl- und Abschiebungsschutzbegehrens offensichtlich verloren hat. Bei dieser Sachlage kann das Berufungsverfahren den ihm gesetzlich zgedachten Zweck der Rechtsfortbildung nicht mehr erfüllen.

So liegt der Fall hier: Aufgrund des Einmarschs der Truppen der USA und ihrer Verbündeten hat das Regime von Saddam Hussein die politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dieses Regime jemals wieder an die Macht kommt. Diese grundlegende Veränderung darf wegen ihrer umfassenden Behandlung in der Presse als allgemeinkundige Tatsache vom Senat auch ohne Einführung entsprechender Erkenntnismittel im vorliegenden Antragsverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.1981, InfAuslR 1982, 349). Sie hat dazu geführt, dass die vom Verwaltungsgericht angenommene und vom Beteiligten in Abrede gestellte Gefahr politischer Verfolgung des Klägers durch das Regime von Saddam Hussein offensichtlich entfallen ist.

Die in dem Schriftsatz des Beteiligten vom 17.4.2003 angesprochene Berufungszulassung wegen Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ist schon deshalb zu keinem Zeitpunkt in Betracht gekommen, weil das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht von dem Urteil des Senats vom 13.9.2002 - A 4 B 269/02 - abgewichen sein kann. Denn in diesem Urteil hat sich der Senat mit der Frage der politischen Verfolgungsgefahr für minderjährige Kin-

der, im Falle von deren Rückkehr aus dem westlichen Ausland in den Irak durch das Regime von Saddam Hussein nicht befasst.

Die vom Beteiligten weiter geltend gemachten Gründe der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung sind von vornherein nicht geeignet, um die Zulassung der Berufung zu erreichen. Einer Zulassung aus diesen Gründen steht bereits entgegen, dass die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen in § 78 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG abschließend geregelt sind. In der Beschränkung der materiellen Zulassungstatbestände auf grundsätzliche Bedeutung und Divergenz kommt zum Ausdruck, dass ein Berufungsverfahren nur durchzuführen ist, wenn es der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dient. Der Bundesgesetzgeber hat zwar die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens als zweite Tatsacheninstanz beibehalten, sich aber bewusst gegen eine allgemeine Berufungszulassung zur Gewährleistung der Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses des Verwaltungsgerichts entschieden. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben kann diese Einschränkung des Zugangs zur Berufungsinstanz nicht im Hinblick darauf außer Acht gelassen werden, dass Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers, die nach der Berufungszulassung während des anhängigen Berufungsverfahrens eintreten, vom Berufungsgericht zu berücksichtigen sind. Die abschließende Regelung der Zulassungstatbestände in § 78 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG steht auch einer Übernahme der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung von allgemeinkundigen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse während des Revisionsverfahrens, d.h. nach Zulassung der Revision entgegen.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen, die das Bundesverwaltungsgericht für eine Berücksichtigung von allgemeinkundigen tatsächlichen Veränderungen während des Revisionsverfahrens aufgestellt hat, nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass auch die rechtlichen Auswirkungen der Veränderungen für die Beurteilung des Asyl- und Abschiebungsschutzbegehrens offenkundig sind (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, BVerwGE 87, 53, 62; Urt. v. 20.10.1992, BVerwGE 91, 104, 108). Daran fehlt es vorliegend jedenfalls für die Beurteilung der Rechtsschutzbegehren des Klägers, die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 1, 4 AuslG und - weiter hilfsweise - gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu verpflichten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gelten diese Ansprüche als hilfsweise geltend gemacht, so dass sie im Falle der Zulassung der Beru-

fung und Abweisung der auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 AuslG gerichteten Hauptanträge des Klägers automatisch in der Berufungsinstanz anfallen würden (BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, NVwZ 1997, 1132, 1133).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Durch diesen Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 80 AsylVfG).

gez.:

[Redacted signature area]

Ausgefertigt:
Bautzen, den 01. Sep. 2003
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Winkel

